

Ausfertigung



zugestellt mit Karte

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 21 O 132/08

verkündet am : 26.06.2008

Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die Entschädigungseinrichtung der
Wertpapierhandelsunternehmen,
Behrenstraße 31, 10117 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte White & Case,
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin,-

hat die Zivilkammer 21 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2008 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richter am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin beteiligte sich im Juni 2004 mit 10.000 EUR zzgl. 1 % Agio an der Anlage Phoenix Managed Account der Phoenix Kapitaldienst GmbH (im folgenden Phoenix), was allerdings von der Beklagten mit Nichtwissen bestritten wird. Die Phoenix ist ein Wertpapierhandelsunternehmen. Dieses teilt der Klägerin mit, dass der Wert der Beteiligung per 28.02.2005 sich auf 10.567,39 EUR belaufe.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ließ wegen Unregelmäßigkeiten bei Phoenix über deren Vermögen durch das Amtsgericht Frankfurt/Main am 14.03.2005 zu 810 IN 300/05 P die vorläufige Insolvenzverwaltung anordnen. Inzwischen ist auch die Insolvenzverwaltung angeordnet.

Am 15.03.2005 gab die BaFin gemäß § 5 Abs.1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) bekannt, dass bei Phoenix der Entschädigungsfall eingetreten ist und Phoenix zum Kreis der durch die Beklagte gesicherten Institute zählt.

Die Formulare zur Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs sandte die Klägerin mit Schreiben vom 18.04.2005 an die Beklagte.

Zur Insolvenztabelle sind 10.567,39 EUR angemeldet. Zahlungen durch den Insolvenzverwalter erhielt die Klägerin nicht.

Die Klägerin meint, für die Bestimmung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs sei von einem Betrag von 10.567,39 EUR auszugehen und dieser Betrag im Hinblick auf § 4 Abs.2 EAEG um 10 % zu kürzen; die Beklagte hätte schon längst über diese Entschädigung entscheiden müssen,

insbesondere vor dem Hintergrund des § 5 Abs.4 EAEG. Sie müsse bereits jetzt klagen können, auch um zu vermeiden, dass ihre Ansprüche gemäß § 3 Abs.3 EAEG verjähren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 9.510,65 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Forderung der Klägerin sei vor einer Feststellung ihrerseits weder einklagbar noch fällig.

Im Hinblick auf die Komplexität und Schwierigkeit des Verfahrens Phoenix hätte die Prüfung der Höhe der Entschädigung noch nicht abschließend für alle geschädigten Anleger beschieden werden können.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist abzuweisen. Ein Gläubiger eines Instituts kann erst dann gegen die Entschädigungseinrichtung nach dem EAEG klagen, wenn dieses eine Entscheidung über Ob und Höhe einer Entschädigung im konkreten Einzelfall getroffen hat.

Das ergibt sich aus der Systematik des EAEG. Dieses sieht ein in sich logisches, gestuftes Verfahren vor:

1. Stufe: BaFin stellt Entschädigungsfall fest (§ 1 Abs.5 EAEG) in der Form des § 5 Abs.1 EAEG
2. Stufe: die Entschädigungseinrichtung, d.h. Beklagte, informiert die Gläubiger (§ 5 Abs.2 EAEG)
3. Stufe:
 - a) die Gläubiger machen den Entschädigungsfall ggü. der Entschädigungseinrichtung geltend (§ 5 Abs.3 EAEG)

- b) die Entschädigungseinrichtung trifft geeignete Maßnahmen, Gläubiger entschädigen zu können (§ 5 Abs.2 EAEG).
- 4. Stufe: die Entschädigungseinrichtung stellt die Ansprüche der Antragsteller fest (§ 5 Abs. 4 EAEG)
- 5. Stufe: die Entschädigungseinrichtung zahlt aus (§ 5 Abs.4 EAEG)

Die Entschädigungseinrichtung hat auf der 4. Stufe in einem gesetzlich vorgegeben Rahmen die Berechtigung und Höhe der Ansprüche festzustellen (§ 5 Abs.4 Satz 1 EAEG). Diese Feststellung hat der Gesetzgeber ausschließlich der Entschädigungseinrichtung vorbehalten. Gerichte sind nicht berufen, erstmalig Ob und Höhe eines Anspruchs festzustellen. Das Gericht ist nämlich nicht Entschädigungsbehörde. Erst wenn der Gläubiger mit jener Feststellung der Entschädigungseinrichtung nicht einverstanden ist, sind Gerichte berufen, diese auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, und zwar wegen § 3 Abs.4 EAEG die Zivilgerichte. Da die Entscheidung der Entschädigungseinrichtung auch zu dem Ergebnis gelangen kann, dass ein Entschädigungsanspruch im Einzelfall nicht besteht, ist in § 3 Abs.4 EAEG den Zivilgerichten auferlegt, über „Ob“ und „Höhe“ zu entscheiden. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Zivilgerichte bereits vor einer Feststellung der Entschädigungsbehörde angerufen werden können, um über „Ob“ und „Höhe“ einer Entschädigung zu entscheiden. Denn wenn das Gericht unabhängig von einer Entscheidung der Entschädigungsbehörde von den Gläubigern angerufen werden könnte, so liefe das EAEG in weiten Teilen leer.

Diese Systematik des Gesetzes ist auch sachgerecht. Denn zur Prüfung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs müssen u.U. umfangreiche Recherchen in den internen Unterlagen der Institute vorgenommen werden. Die Entschädigungsbehörde hat insoweit ein Akteneinsichtsrecht (vgl. § 5 Abs.2 EAEG), Gläubiger und Gericht jedoch nicht. Ein Gläubiger, der zum Ob und zur Höhe seinen Anspruches substantiiert vorzutragen hat, ist dazu häufig gar nicht in der Lage, wenn nicht zuvor die Entschädigungseinrichtung die Unterlagen der Institute gesichert und gesichtet hat. Die Klägerin irrt, wenn sie der Ansicht ist, es sei ausschließlich ihr Risiko, ob sie eine Klage zu einem Zeitpunkt einreicht, wo sie evtl. ihre Ansprüche noch nicht substantiiert vorzubringen vermag. Der Gesetzgeber darf, soweit wie hier Art. 19 Abs.4 GG gewahrt bleibt, nicht zuletzt zum Schutz der Handlungsfähigkeit der Justiz Verfahren bestimmen, die durchlaufen werden müssen, bevor Gerichte angerufen werden können. Das gibt es vielen Bereichen. Auf § 15a EGZPO sei hingewiesen.

Die Klägerin ist hier auch nicht deshalb ausnahmsweise bereits jetzt berechtigt, Klage auf Zahlung einer Entschädigung zu erheben, weil so lange Zeit verstrichen ist, seit die BaFin den Entschädigungsfall gemäß §§ 1 Abs.5, 5 Abs.1 EAEG festgestellt hat. Das folgt nicht aus § 5

Abs.4 EAEG. Denn dort ist nur geregelt, in welcher Zeit **festgestellte** Entschädigungsansprüche zu erfüllen sind. Ein Entschädigungsanspruch ist vorliegend aber gerade nicht festgestellt. Wenn die Klägerin der Ansicht ist, die Beklagte hätte gegen ihre Pflicht verstoßen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Entschädigungsfalls zu entschädigen (vgl. § 5 Abs.2 EAEG), so wäre das nur im Rahmen einer Schadensersatzklage wegen verzögerter Bearbeitung von Relevanz, nicht aber in der hier vorliegenden Klage auf Auszahlung einer Entschädigung. Die Klägerin kann ferner nicht mit Erfolg darauf verweisen, ihre Ansprüche auf Entschädigung könnten gemäß § 3 Abs.3 EAEG verjähren. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, wann die Verjährungsfrist des § 3 Abs.3 EAEG zu laufen beginnt (vgl. dazu Sethe in Assmann/Schütze, Hdb. des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl., § 25 Rn.126). Denn jedenfalls nach § 204 Nr.12 BGB wäre die Verjährung, die durch die Feststellung der BaFin ggf. begonnen hat, gehemmt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs.1, 709 ZPO.

